

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 1

Artikel: Zur Revision von Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung

Autor: Thomet, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Beilage zum
«Schweizerischen Zentralblatt
für Staats-
und Gemeindeverwaltung»

62. Jahrgang
Nr. 1 1. Januar 1965

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz
Redaktion: E. Muntwiler, Selnaustraße 17, Zürich 1
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, Zürich
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-
angabe gestattet

Zur Revision von Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung

(Referat von Herrn Fürsprecher W. THOMET vom 13. Oktober 1964 vor der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz)

Mit Kreisschreiben vom 21. Juli 1964 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Kantonsregierungen von einem neuen parlamentarischen Vorstoß Kenntnis gegeben, der eine Revision von Art. 45 der Bundesverfassung bezweckt. Es handelt sich um die Motion Schaffer (Langenthal) vom Februar 1964. Sie verlangt, daß die Möglichkeit, Bürgern anderer Kantone aus straf- oder fürsorgerechtlichen Gründen die Niederlassung zu verweigern oder zu entziehen, aufgehoben werde. Das Justiz- und Polizeidepartement möchte von den Kantonen wissen, wie oft in den drei letzten Jahren Bürgern anderer Kantone aus einem der verfassungsmäßigen Gründe die Niederlassung verweigert oder entzogen worden sei und wie sich die Kantonsregierungen zu der Motion Schaffer stellen. Wir kennen die Antworten der Kantone noch nicht. Die Antwortfrist läuft erst am 15. Oktober 1964 ab. Vermutlich wird die Umfrage ergeben, daß Heimschaffungen wegen Verarmung seit mehreren Jahren nur noch vereinzelt erfolgen, Ausweisungen wegen strafgerichtlicher Verurteilung dagegen namentlich in den Städtkantonen noch ziemlich häufig sind. – Das Departement hat von seinem Kreisschreiben auch der Polizei- und der Fürsorgedirektorenkonferenz sowie der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz Kenntnis gegeben. Diese sollte nach der Meinung Ihres Arbeitsausschusses die Gelegenheit ergreifen, um dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitzuteilen, wie sich die schweizerischen Armenpfleger zu einer Revision von Art. 45 der Bundesverfassung stellen.

Der Arbeitsausschuß hält dafür, daß nunmehr die Zeit gekommen ist, in der Bundesverfassung selber den Schritt von der heimatlichen zur wohnörtlichen Fürsorgepflicht zu tun. Gleichzeitig wären die Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit zwar nicht gänzlich aufzuheben, aber den Bedürfnissen einer aktiven Fürsorge anzupassen. Ich brauche Ihnen nicht darzulegen, daß und wieso die geltende verfassungsrechtliche Konzeption der Unterstützungspflicht den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Das ist Ihnen zur Genüge bekannt. Ich möchte nur auf drei Punkte kurz eingehen:

1. Es wird oft die Befürchtung geäußert, der Übergang zum reinen Wohnortprinzip würde den Zuwanderungskantonen zu große Fürsorgelasten bringen. In Wirklichkeit hätte der Prinzipwechsel bloß zur Folge, daß nun (endlich!) auch die Zuwanderungskantone eine ihrer Einwohnerzahl und ihrer Finanzkraft entsprechende Fürsorgelast zu tragen bekämen und die Fürsorgelasten auf natürliche Weise, ohne Bundessubventionen, von Kanton zu Kanton ausgeglichen würden. Denn die bisherige verfassungsmäßige Ordnung, wonach die Fürsorgepflicht im wesentlichen dem Heimatkanton obliegt, hat den Zuwanderungskantonen gestattet, ihre Fürsorgeaufwendungen auf Kosten der Abwanderungskantone tief zu halten. Man kann ja nicht sagen, daß vorwiegend die schwächern Elemente den Heimatkanton verlassen und den neuen Wohnkanton belasten. Im Gegenteil: unter den Wegziehenden dürften sich – wenigstens heute – im allgemeinen eher die Tüchtigen und Vorwärtsstrebenden befinden als die Fürsorgebedürftigen. Der wirtschaftliche Aufschwung der Zuwanderungskantone beweist es.

2. Die wirtschaftliche Hochkonjunktur sowie die Sozialversicherungen und besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, wie die Familienzulagen oder die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge, haben die Bedeutung der Armenpflege stark vermindert. Armengenössig ist nur noch eine so kleine Minderheit der Bevölkerung, daß sie wohl für die maßgebenden politischen Kreise als «quantité négligeable» gilt. Das ist vielleicht ein Hauptgrund, weshalb sich die überlebte interkantonale Ordnung der Unterstützungspflicht so lange zu halten vermochte; aber es ist für uns kein Grund, jetzt nicht mit Nachdruck ihre Revision zu fordern: um so mehr müssen *wir* uns verpflichtet fühlen, zu verlangen, daß die wirtschaftlich und sozial Schwächsten nicht vernachlässigt werden.

3. Auch heute stellt sich wieder die Frage, ob das von der Motion Schaffer erstrebte Ziel – Verzicht auf die Heimschaffung Unterstützungsbedürftiger – nicht bereits durch das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung in angemessenem Umfange erreicht sei oder durch eine weitere Verbesserung des Konkordats erreicht werden könnte. Der Arbeitsausschuß Ihrer Kommission verneint die Frage. Gewiß hat das Konkordat die Lage der unterstützungsbedürftigen Bürger anderer Kantone im Vergleich zu ihrer verfassungsrechtlichen Stellung wesentlich verbessert. Auch hat es die schweizerischen Armenbehörden mit dem Gedanken der wohnörtlichen Fürsorge vertraut gemacht. Aber es hat nicht ganz verhindert, daß Bedürftige aus rein finanziellen Gründen in einen ihnen oft fremden Kanton heimgeschafft werden können. Auch ordnet es nicht alle interkantonalen Unterstützungsfälle: es gilt nur für die Bedürftigen mit festem Wohnsitz in einem andern Kanton, und es ist im Verhältnis zu der geringen Bedeutung der Armenfürsorge für den Staats- und Gemeindehaushalt immer noch zu kompliziert. Freilich könnte das Konkordat noch verbessert und vereinfacht und sein Geltungsbereich erweitert werden. Aber eine verfassungsmäßige Ordnung der Unterstützungspflicht von Kanton zu Kanton könnte es nur dann ersetzen,

wenn ihm sämtliche Kantone angehörten. Einer radikalen Lösung, wie sie unseres Erachtens nun fällig ist, würden aber kaum schon alle Kantone freiwillig zustimmen. Bestenfalls ließen sich in geduldigen Verhandlungen wiederum gewisse Verbesserungen erzielen, aber keine grundsätzliche Neuordnung. Die Verhältnisse erfordern nun aber eine etwas raschere Gangart und die Möglichkeit, eine Minderheit von Selbstsüchtigen und allzu Konservativen zu überstimmen.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Arbeitsausschuß, es sei dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit der Stellungnahme der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz zu dem Kreisschreiben vom 21. Juli 1964 ein ausgearbeiteter Entwurf für neue Verfassungsbestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und das interkantonale Armenfürsorgerecht einzureichen. Der Sprechende hat im Auftrage des Arbeitsausschusses den Ihnen vorgelegten Entwurf verfaßt. Wie Sie daraus ersehen, wird eine Neufassung der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung vorgeschlagen. Beide sind seit 1874 unverändert geblieben. Im Art. 45 wird wie bisher das Niederlassungsrecht des Schweizerbürgers geordnet, während im Art. 48, der bisher nur die Verfassungsgrundlage für das bekannte Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 bildete, nun allgemein bestimmt werden soll, welcher Kanton fürsorgspflichtig ist und daß die Bundesgesetzgebung gewisse Rückgriffsrechte von Kanton zu Kanton vorsehen kann.

Nach dem geltenden Art. 45 der Bundesverfassung kann auch gewissen strafgerichtlich Verurteilten die Niederlassung in einem andern Kanton verweigert oder entzogen werden. Ob diese Möglichkeit noch sachlich gerechtfertigt ist und unverändert beibehalten werden sollte, dazu werden sich in erster Linie die Justiz- und Polizeidirektoren der Kantone äußern müssen. Die Armenpflegerkonferenz sollte aber auch zu diesem Punkte nicht schweigen. Indirekt berührt die Ausweisung Vorbestrafter auch die Armenfürsorge. Gewiß ist für viele Kriminelle ein Milieuwechsel dringend wünschbar. Die bloße Ausweisung aus einem Kanton aber, wie die Verfassung sie heute vorsieht, müssen wir als eine in vielen Fällen nicht nur fürsorgerisch, sondern auch kriminalpolitisch höchst unzumutbare Maßnahme betrachten, die der modernen Auffassung vom Zweck der Strafe widerspricht und die Bemühungen der Entlassenenfürsorge zu durchkreuzen geeignet ist. Die Armenpflegerkonferenz sollte daher verlangen, daß die Bundesverfassung dem Gesetzgeber die Möglichkeit gibt, auch die allenfalls als notwendig empfundenen Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit Verurteilter so zu ordnen, wie es kriminalpolitisch als zweckmäßig erscheint. Aus diesem Grunde enthält unser Entwurf auch dahingehende Bestimmungen.

Dies vorausgeschickt, möchten wir nun die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes kurz erläutern.

Artikel 45

Im Absatz 1 wird wie bisher der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit des Schweizerbürgers ausgesprochen. Die einzige Bedingung lautete bisher, daß der Niederlassungsbewerber einen Heimatschein oder eine andere, gleichbedeutende Ausweisschrift «besitzen» müsse. Es war in der Praxis nicht bestritten, daß – entgegen dem Wortlaut der Verfassung – niederlassungsberechtigt nicht schon ist, wer seine Ausweispapiere mit sich herumträgt, sondern nur, wer sie bei der zuständigen Amtsstelle des Niederlassungsortes hinterlegt. Das sollte bei der Revision von Art. 45 klargestellt werden. Es wird näher zu prüfen sein, ob der vorgeschlagene neue Wortlaut von Abs. 1 nicht doch gegenüber dem heutigen Recht eine Ein-

schränkung der Niederlassungsfreiheit bedeuten würde und man deshalb beim bisherigen Wortlaut bleiben sollte.

Im 2. Absatz wird bestimmt, daß die Bundesgesetzgebung gewisse Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen kann, und zwar wird präzisiert, daß es sich nur um solche Einschränkungen handeln darf, die der Gesetzgeber jeweils als sozial- und kriminalpolitisch geboten betrachten mag. Wir denken dabei weniger an die Verweigerung und den Entzug der Niederlassung – obwohl auch diese Maßnahmen nach wie vor in gewissen Fällen zweckmäßig sein können – als vielmehr an die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber strafgerichtlich Verurteilten und gegenüber Fürsorgebedürftigen das Recht zur freien Wahl des Aufenthaltsortes einzuschränken und ihnen behördlich die Weisung erteilen zu lassen, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder bestimmte Orte zu meiden. – Wir betonen, daß nach dem Entwurf, entsprechend der Auffassung Ihres Arbeitsausschusses, die Bundesgesetzgebung solche Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen *kann*, aber nicht *muß*. Wir sind uns wohl bewußt, daß heute kaum eine Mehrheit von Volk und Ständen dafür zu haben wäre, auf jegliche Einschränkung zu verzichten. Eine spätere Generation aber könnte eher geneigt sein, den Schritt zu tun. Es wäre daher ein Mangel an Weitblick, wenn man heute in der Verfassung bestimmen wollte, die Bundesgesetzgebung *müsse* Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit vorsehen. Im zweiten Satz von Abs. 2 des vorgeschlagenen neuen Art. 45 wird jede behördliche Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit untersagt, soweit sie nicht gemäß dem ersten Satz in der Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen ist. Wir denken da an die verschiedenen Schliche und Ränke zur Fernhaltung oder Abschiebung Minderbemittelter und anderer «Unerwünschter», wie sie – dies ist eine Kehrseite der wohnörtlichen Unterstützungspflicht – von besorgten Gemeindebehörden etwa praktiziert werden. Das ausdrückliche Verbot solcher Machenschaften wäre unseres Erachtens, wenn auch juristisch nicht unbedingt nötig, doch referendumpolitisch und als Mahnung an die Behörden nützlich. Sanktionen – zum Beispiel eine Kostenersatzpflicht des widerhandelnden Gemeinwesens gegenüber dem Kanton, der den zu Unrecht Zurückgewiesenen oder Abgeschobenen aufnehmen mußte – könnten nötigenfalls in den Ausführungserlassen zu dem Verfassungsartikel vorgesehen werden. – Der letzte Satz des neuen Art. 45 entspricht in etwas vereinfachter Form den Bestimmungen von Abs. 6 des geltenden Artikels. Der Wortlaut des Entwurfs bedarf aber insoweit der Berichtigung, als es am Schluß heißen sollte: «. . . den Kantons- und Gemeindebürgern». – Der geltende Art. 45 sieht in einem Absatz 7 noch ein Bundesgesetz vor, welches das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebühr bestimmen soll. Die Vorschrift wurde anscheinend aus Art. 41 der Bundesverfassung von 1848 übernommen und bildet die Grundlage für das – wenigstens teilweise – noch geltende Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849 über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung. Dieses setzt die Gebühr, welche die Kantone und Gemeinden für die Niederlassungsbewilligung verlangen dürfen, auf höchstens 6 Franken fest (bei Umzug in eine andere Gemeinde des gleichen Kantons höchstens 3 Franken). Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieses Gesetzes und damit auch seiner Verfassungsgrundlage besteht unseres Erachtens nicht. Der vorgeschlagene neue Art. 45 bietet mit der Bestimmung am Schlusse von Abs. 2 den Bürgern anderer Kantone Gewähr dafür, daß sie nicht höhere Gebühren entrichten müssen als die Kantonsbürger, und etwas anderes können sie billigerweise nicht verlangen.

Artikel 48

bestimmt unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß die Armenfürsorge – jedenfalls innerhalb der Schweiz – Sache der Kantone ist, *welchem* Kanton die Fürsorgepflicht obliegt und daß die Bundesgesetzgebung den betreuenden Kanton in bestimmten Fällen zum Rückgriff auf andere Kantone berechtigen kann.

Nach *Absatz 1* soll die Fürsorgepflicht dem Kanton obliegen, auf dessen Gebiet sich der Bedürftige befindet – sei es als Niedergelassener, als Aufenthaltler oder bloß als Durchreisender. Das ist im Grunde nichts Neues, sondern ergab sich schon aus den geltenden Verfassungsbestimmungen. Um jeden Hilfebedürftigen muß sich – aus Gründen der öffentlichen Ordnung – in erster Linie der Wohn- oder Aufenthaltskanton kümmern. Nur kann dieser heute in der Regel den Heimatkanton veranlassen, die weitere Fürsorge zu übernehmen, sofern es sich nicht um einen Konkordatsfall handelt. Insoweit – und nur insoweit – galt bisher in der Armenfürsorge das Heimatprinzip. Wir schlagen nun vor, es zu verlassen und zum Prinzip der Fürsorgepflicht des Aufenthaltskantons überzugehen. Man pflegt zwar dem Heimatprinzip das Wohnortsprinzip gegenüberzustellen. Wollten wir aber anstelle des Heimatkantons den Wohnkanton als fürsorgepflichtig bezeichnen, so müßten wir auch sagen, welcher Kanton fürsorgepflichtig ist, wenn der Bedürftige *keinen* Wohnsitz hat oder dieser bestritten ist. Betrachten wir dagegen die Fürsorgepflicht als einen Ausfluß der Gebietshoheit des Kantons, in welchem sich der Bedürftige tatsächlich befindet – sei es dauernd oder vorübergehend oder sogar nur auf der Durchreise –, so erhalten wir eine einfache und lückenlose Regelung der Fürsorgepflicht. Wir wählen absichtlich den etwas farblosen Ausdruck «sich befinden» und nicht «sich aufhalten», damit nicht die Meinung entstehen kann, die Verfassungsvorschrift gelte für die Durchreisenden nicht.

Nun ließe sich aber vorläufig bei Volk und Ständen wohl kaum eine Mehrheit dafür finden, daß dem Wohn-, Aufenthalts- oder Durchreisekanton mit der *Fürsorgepflicht* vorbehaltlos auch die Kostentragungspflicht überbunden werde. Deshalb wird in *Abs. 2* des vorgeschlagenen neuen Art. 48 dem Bund die Befugnis eingeräumt, auf dem Gesetzgebungswege zu bestimmen, daß die Unterstützungskosten dem gemäß *Abs. 1* fürsorgepflichtigen Kanton ganz oder teilweise vom Heimatkanton vergütet werden müssen und daß dieser gegebenenfalls seinerseits auf den Wohnkanton zurückgreifen kann (so zum Beispiel, wenn ein in St. Gallen wohnhafter Berner auf der Durchreise in Zürich unterstützt werden und der Heimatkanton Bern dem Kanton Zürich die Kosten vergüten mußte). Auch hier wäre darauf zu achten, daß der Bund durch die Verfassung nur *ermächtigt*, aber nicht auf alle Zeit *verpflichtet* wird, solche Kostenersatz- und Regreßvorschriften zu erlassen. Die Auffassungen darüber, ob überhaupt ein Kostenersatz gerechtfertigt und was in dieser Hinsicht richtig sei, können ändern. Vorläufig wäre wohl mit einem vom Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung inspirierten Bundesgesetz zu rechnen. Es ließe sich zum Beispiel folgende Regelung denken:

1. Wohnt der Bedürftige nicht oder seit weniger als drei Monaten im fürsorgepflichtigen Kanton, so vergütet der Heimatkanton diesem die Unterstützungskosten voll.

2. Wohnt der Bedürftige seit wenigstens drei Monaten, aber noch nicht seit 20 Jahren ununterbrochen im fürsorgepflichtigen Kanton, so vergütet der Heimatkanton diesem einen Drittel der Unterstützungskosten.

3. Wohnt der Bedürftige seit 20 Jahren ununterbrochen im fürsorgepflichtigen Kanton, so trägt dieser die Unterstützungskosten allein.

4. Ist jemand trotz offensichtlicher Hilfebedürftigkeit durch behördliche, vormundschaftliche oder ärztliche Anordnung veranlaßt worden, sich in einen andern Kanton zu begeben, so sind diesem die Unterstützungskosten von dem Kanton zu vergüten, dessen Behörden, vormundschaftliche Organe oder Ärzte die Anordnung getroffen haben.

5. Dem Heimatkanton, welcher dem Aufenthalts- oder Durchreisekanton die Unterstützungskosten vergüten mußte, steht der Rückgriff auf den Wohnkanton des Unterstützten zu, und zwar für zwei Drittel der Unterstützungskosten, wenn der Wohnsitz ununterbrochen seit wenigstens drei Monaten, und für die gesamten Unterstützungskosten, wenn der Wohnsitz ununterbrochen seit wenigstens 20 Jahren besteht.

(Zu dieser Bestimmung möchten wir gleich bemerken, daß es sich nicht empfehlen würde, den betreuenden Aufenthalts- oder Durchreisekanton direkt an den Wohnkanton des Unterstützten zu weisen. Der Heimatkanton, der dem betreuenden Kanton gegenüber subsidiär haftbar wäre, könnte sonst immer wieder einwenden, dieser müsse sich zuerst an einen angeblichen Wohnkanton halten. Solche Trölereien sollten von vorneherein verunmöglicht werden. – Das Bundesgesetz müßte auch Bestimmungen über die Vergütungspflichten und den Rückgriff in *Doppelbürgerfällen* enthalten; ferner die in Art. 45 der Verfassung vorgesehenen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, zum Beispiel die Bestimmung, daß die zuständige Behörde des fürsorgepflichtigen Kantons im Einvernehmen mit dem vergütungspflichtigen Kanton dem Bedürftigen, sofern dessen wohlverstandenes Interesse es erfordert, die Weisung erteilen kann, sich an einem bestimmten Ort innerhalb oder außerhalb des Kantons aufzuhalten. – Für bedürftige Ausländer – der Art. 48 der Verfassung bezieht sich nach dem Wortlaut des Entwurfes auch auf sie – wäre die Ausweisung zu ordnen. Ferner hätte das Bundesgesetz Bestimmungen über das Anzeige- und Abrechnungsverfahren zu enthalten.)

Im 3. Absatz des neuen Art. 48 werden Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Fürsorge für Auslandschweizer und zum Abschluß von Fürsorgeabkommen mit dem Ausland vorgeschlagen. Es sind sogar zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Nach näherer Prüfung der Lage glauben wir aber, daß auf beide verzichtet werden könnte. Es ist nämlich damit zu rechnen, daß dem Bund in einem besondern Verfassungsartikel über die Auslandschweizer, wie er unseres Wissens gegenwärtig vorbereitet wird (vgl. das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departements vom 12. Dezember 1963 an die Kantonsregierungen), die Befugnis zum Erlaß von Bestimmungen über die Auslandschweizerfürsorge übertragen wird. Vermutlich wird in diesen Bestimmungen auch das Nötige über eine allfällige Kostenbeteiligung der Kantone gesagt werden. Höchstens daß der Bund zum Abschluß von Fürsorgeabkommen mit dem Ausland befugt sei – was noch bestritten ist –, könnte in Art. 48 der Verfassung zur Klarstellung ausdrücklich festgehalten werden.

So viel zu dem Entwurf für eine Revision von Art. 45 und 48 der Bundesverfassung. Die Frage mag sich stellen, ob in diesem Zusammenhang nicht auch der Art. 47 aufgehoben werden könnte, der ein Bundesgesetz über den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt sowie über die politischen und bürgerlichen Rechte der Aufenthalter vorsieht. Ein Bedürfnis nach dem Erlaß dieses

Gesetzes hat sich seit 1874 anscheinend nie gezeigt. Die bestehenden Wahl- und Abstimmungsgesetze des Bundes beruhen auf besondern Verfassungsartikeln. – Die Armenpflegerkonferenz braucht jedoch auf diese Frage nicht näher einzugehen. Sie kann sich darauf beschränken, beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ihre Prüfung anzuregen.

Revision Art. 45 und 48 BV

Entwurf der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 13. Oktober 1964 zuhanden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Art. 45

1. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsortes einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende andere Ausweisschrift hinterlegt.

2. Den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone oder Gemeinden dürfen keine Bürgschaften und keine andern Abgaben auferlegt werden als den Kantons- und Gemeindebürgern.

Art. 48

1. Die Fürsorge für Bedürftige obliegt dem Kanton, auf dessen Gebiet sie sich befinden.

2. Die Bundesgesetzgebung kann bestimmen, daß die Unterstützungskosten dem betreuenden Kanton ganz oder teilweise vom Heimatkanton vergütet werden müssen und daß diesem unter Umständen der Rückgriff auf den Wohnkanton zusteht.

3. Der Bund kann die Fürsorge für Auslandschweizer übernehmen und mit andern Staaten Fürsorgeabkommen abschließen.

Tuberkulose und öffentliche Meinung

Unter diesem Thema stand die Jahresversammlung der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose in Bern vom 15. November 1964. Die beiden Referenten, Prof. Dr. *P. Fréour* aus Bordeaux und PD Dr. med. *H. Birkhäuser*, Basel, legten auf Grund eingehender Untersuchungen und Abklärungen dar, welche Bedeutung der Tuberkulose nach den Ansichten unserer Bevölkerung zukommt und was für Folgerungen sich aus dieser Meinungsforschung ergeben.

Der Präsident der Vereinigung gegen die Tuberkulose, PD Dr. med. *E. Arnold, Montana*, stellte in seinen einleitenden Worten fest, daß gerade bei der Tuberkulose die menschliche Beziehung zwischen Arzt und Patient besonders wichtig sei, weil ja die Krankheitserreger ausschließlich von Menschen übertragen werden.

Prof. Dr. P. Fréour ging in seinen allgemeinen Hinweisen davon aus, daß sich die Beziehungen des Patienten zum Arzt ganz allgemein gewandelt haben. Neben